Kanton Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **19/1933 (1933)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-34591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

IX. Kanton Zug.

Allgemeines.

Reglement betreffend Inspektion der Schulen im Kanton Zug. (Vom 20. Februar 1932.)

X. Kanton Freiburg.

Lehrerschaft aller Stufen.

Universität Freiburg. Philosophische Fakultät. Prüfung für die Kandidaten des höhern Lehramtes in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern. (Vom 27. Dezember 1932.)

XI. Kanton Solothurn.

1. Bezirksschulen.

I. Aus: **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn.** (Als verbindliche Vorschrift für die Bezirksschulen auf 1. Mai 1933 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß vom 29. Juni 1932.)

Beschlossen — in Ausführung von § 7 des Gesetzes über die Bezirksschulen vom 18. April 1875, und in Aufhebung des Lehrplanes für die zweiklassigen Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 17. Mai 1895.

Verteilung der Unterrichtsstunden.

Auf Beginn eines jeden Schulhalbjahres ist auf Grundlage der nachstehenden Tabelle ein Stundenplan aufzustellen und dem Erziehungsdepartement einzuschicken. Hiebei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtszeit beträgt normalerweise sechs Stunden im Tag. Keine Klasse darf am Vormittag mehr als vier Unterrichtsstunden erhalten.
2. Für die Schüler dürfen am selben Tage nur dann sieben Unterrichtsstunden angesetzt werden, wenn sich darunter